

II- 11125 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1993 09 07  
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/95-IA10/93

5140/AB

1993-09-08

zu 5142/J

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR  
Mag. Haupt und Kollegen, Nr. 5142/J  
vom 9. Juli 1993 betreffend Neuordnung  
des land- und forstwirtschaftlichen  
Förderungssystems

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz Fischer  
Parlament  
1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Haupt und Kollegen vom 9. Juli 1993, Nr. 5142/J, betreffend Neuordnung des land- und forstwirtschaftlichen Förderungssystems, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Folgende Förderungsmaßnahmen, basierend auf entsprechenden Richtlinien, stellen auf eine Teilung der Mittelaufbringung zwischen Bund und Ländern ab:

- Gewährung von Direktzahlungen in den Sonstigen Gebieten
- Agrarische Operationen
- Landwirtschaftlicher Wasserbau
- Zinsenzuschüsse zu AIK Wohnbau

- 2 -

- Innovationen
- Biobauernzuschuß
- Ökologieprojekte von regionaler Relevanz
- Zuschüsse für Pilotprojekte zur Grundwassersanierung
- Tabakanbau
- Bestimmte Maßnahmen der Qualitätsverbesserung und Produktionsalternativen in der Tierhaltung
- Prämie für die Produktion hartkäsetauglicher Milch
- Weingartenstillegung
- Werbung und Marketing in der Weinwirtschaft (lt. Syndikatsvertrag)
- Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung
- Verbesserung der Erholungswirkung des Waldes
- Werbung und Markterschließung - Projekte über 20 Mio S Gesamtinvestitionen
- Treueprämien für Land- und Forstarbeiter
- Land- u. forstw. Berufsausbildung (Lehrlings- und Fachausbildung)
- Landarbeiter-Eigenheimbau
- Erstattungen des Bundes für den Export von Marktordnungswaren sowie von Zucht- und NutZRindern ab 1.7.1992

Zu Frage 2:

Für folgende Maßnahmen ist eine Mindestförderung an Landesmitteln nach den Richtlinien nicht vorgesehen. Allerdings werden für die meisten dieser Maßnahmen auch Landesmittel eingesetzt:

- Bergbauernzuschuß
- Fruchtfolgeförderung
- Landw. bauliche und landtechnische Investitionen (einschließlich Düngerlagerstätten)
- Verkehrserschließung ländlicher Gebiete
- Zinsenzuschüsse zu AIK (ausgenommen AIK-Wohnbau), ASK und Konsolidierung
- Landtechnische Maßnahmen (Maschinenringe)
- Förderung von Institutionen des biologischen Landbaues
- Qualitätsverbesserung im Pflanzenbau

- 3 -

- Qualitätsverbesserung und Produktionsalternativen in der Tierhaltung (nur bestimmte Maßnahmen)
- Mutterkuhhaltung,
- Mutterschafhaltung
- Wein - Werbeanzeigenaktion Deutschland und Großbritannien
- Wein - Exportmarkterschließung
- Forstliche Bringungsanlagen
- Maßnahmen des Forstschutzes
- Strukturverbesserung und Vermarktungsförderung in der Forstwirtschaft
- Verbesserung der Marktstruktur
- Werbung und Markterschließung - ausgenommen Projekte mit einem Gesamtinvestitionsvolumen über 20 Mio S
- Bergbauernzuschüsse für den Absatz von Zuchtstuten und Fohlen
- Verwertungsmaßnahmen für inländisches Obst
- Landwirtschaftliches Beratungswesen
- Forstwirtschaftliches Beratungswesen
- Land- und forstwirtschaftliches Bildungswesen
- Landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und wasserwirtschaftliches Forschungs- und Versuchswesen
- Österreichische Bauernhilfe

Ferner sind noch folgende Förderungsmaßnahmen anzuführen:

- Einlagerungsvertrag für Rindfleisch und Schweinefleisch
- Bergbauernzuschüsse für Zuchtrinder von Versteigerungen und Exportkäufen ab Hof in Drittländer
- Sonderrichtlinie betreffend Erstattungen des Bundes für den Export von Milch und Milcherzeugnissen \*
- Sonderrichtlinie betreffend Erstattungen des Bundes für die Verwertung von Magermilch \*
- Magermilchverbilligungsaktion für Schweinemäster \*
- Sonderrichtlinie betreffend Erstattungen des Bundes für die Verwendung von Kasein im Inland \*

\* Die Finanzierung dieser Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage des § 70 MOG (unter Umständen geteilte Finanzierung zwischen Bund und Lieferanten).

- 4 -

- Sonderrichtlinie für die Förderung der indirekten Exportvermahlung
- Änderung der Sonderrichtlinie für die Förderung der indirekten Exportvermahlung
- Sonderrichtlinie für die Förderung der indirekten Exportvermahlung; Einbeziehung von Weizengrieß
- Indirekte Exportvermahlung; Austrittsnachweise
- Abänderung der Sonderrichtlinie für die Förderung der indirekten Exportvermahlung; Berücksichtigung des Entfalles der Bezeichnungen Exportdurumweizen A und B und Einführung der Bezeichnung sonstiger Durumweizen
- Abänderung der Sonderrichtlinie für die Förderung der indirekten Exportvermahlung; Vorausfixierung, Verlängerung der Sicherstellungsfrist
- Abänderung der Sonderrichtlinie für die Förderung der indirekten Exportvermahlung; Einbeziehung von Weizenmehl und Weizengrieß der Type W 350
- Abänderung der Sonderrichtlinie für die Förderung der indirekten Exportvermahlung; Abänderung des Ausmahlungssatzes bei Weizengrieß der Type W 550
- Abänderung der Sonderrichtlinie für die Förderung der indirekten Exportvermahlung; Einbeziehung von Roggenmehl Type R 500
- Abänderung der Sonderrichtlinie für die Förderung der indirekten Exportvermahlung; Finanzierung gemäß Marktordnungsgesetz-Novelle 1992
- Sonderrichtlinie betreffend Erstattungen für den Export von Getreide
- Öffentliche Bekanntmachungen; Ausfuhr von Getreide; Allgemeine Festsetzung von weiteren Erstattungen
- Sonderrichtlinie für die Förderung der Lagerung von Brotgetreide der Ernte 1993 und für die Gewährung von Frachtkostenvergütungen für bestimmte inländische Futtermittel der Ernte 1993
- Sonderrichtlinie für den verbilligten Bezug von inländischem Futtergetreide und Körnerleguminosen der Ernte 1993 durch den Handel für Bergbauern- und Grünlandbetriebe

- 5 -

Zu Frage 3:

Nachstehend angeführte Förderungsrichtlinien, welche eine Teilung der Mittelaufbringung zwischen Bund und Ländern vorsehen, wurden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bereits ausgearbeitet. Das Einvernehmen des Bundesministers für Finanzen liegt jedoch noch nicht vor:

Förderungsgegenstand:

- Förderung von Hygienemaßnahmen in der Geflügelhaltung
- Stilllegung von Schweinebeständen
- Gebietsweinmarkenförderung

Zu Frage 4:

Keine.

Zu Frage 5:

Durch das nicht erfolgte Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen sind folgende Budgetmittel des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für diese Förderungsmaßnahmen blockiert:

Förderungsgegenstand:

- Förderung von Hygienemaßnahmen in der Geflügelhaltung: S 4,0 Mio.
- Stilllegung von Schweinebeständen: S 37,0 Mio.
- Gebietsweinmarkenförderung: S 12,0 Mio. (für 1993)

Zu Frage 6:

Grundsätzlich werden von allen Bundesländern Vorbehalte gegen eine Mitfinanzierung angemeldet.

- 6 -

Zu Frage 7:

Für die Verhandlungen gemäß § 3 Abs. 3 Landwirtschaftsgesetz 1992 wurden die Mittel nach den Titeln 601 bis 603 des Bundesvoranschlages 1993 - nicht jedoch Mittel für den Marktordnungsbereich (Titel 604 - Getreide, Vieh und Fleisch, Milch) und zweckgebundene Mittel (Mittel des Katastrophenfonds) - seitens der Länder bekanntgegeben und diesen Landesmitteln die entsprechenden Bundesmittel gegenübergestellt.

Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich eine Gesamtsumme von S 8.301,792 Mio, das durchschnittliche Finanzierungsverhältnis Bund:Länder beträgt 63,7 % : 36,3 %.

Zu den Fragen 8 und 9:

Grundsätzlich muß zwischen solchen Förderungsmaßnahmen unterschieden werden, welche an das Erfordernis von örtlichen Erhebungen etc. gebunden sind und dezentral (d.h. in den Bundesländern) abgewickelt werden müssen und jenen Förderungsmaßnahmen, welche zentral (d.h. durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft) abgewickelt und ausbezahlt werden können. Die Abwicklung der ersteren Förderungsmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage von Verordnungen und Verträgen. Maßnahmen wie z.B. Fruchtfolgeförderung, Bergbauernzuschuß etc. werden direkt vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft abgewickelt und direkt ausbezahlt. Im Hinblick auf einen EG-Beitritt besteht die Notwendigkeit der Verlagerung der Förderungen hin zu Direktzahlungen, sodaß es in Zukunft zu einem höheren Anteil an Direktüberweisungen kommen wird. Für die auf Grund des Marktordnungsgesetzes gewährten Förderungen bestehen separate Abwicklungsmodalitäten.

Zu Frage 10:

Die Herausgabe aller Förderungsrichtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in Form einer Loseblattsammlung kann die Voraussetzung zur Publikation im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung"

- 7 -

nicht ersetzen, sondern allenfalls eine begleitende Information bieten. Darüberhinaus veröffentlichen die Zeitungen der Landwirtschaftskammern und anderer Institutionen regelmäßig und umfassend den Inhalt einzelner Sonderrichtlinien.

Die Auflage einer solchen Loseblattsammlung, wie von Ihnen vorgeschlagen, wäre mit einem hohen finanziellen Aufwand für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft verbunden. Darüberhinaus würde der einzelne Förderungswerber einen hohen zeitlichen Aufwand zur laufenden Aktualisierung dieser Sammlung benötigen.

Eine Veröffentlichung in der von Ihnen vorgeschlagenen Form wird daher aus diesen Gründen durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft jedenfalls nicht in Erwägung gezogen.

Beilage

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fischer', written in a cursive style.

II-10552 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

## BEILAGE

Nr. 514218

1993-07-09

## A n f r a g e

der Abg. Mag. Haupt, Huber, Mag. Schreiner, Aumayr,  
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft  
betreffend Neuordnung des land- und forstwirtschaftlichen  
Förderungssystems

Bereits am 15.5.1991 kritisierten FPÖ-Mandatäre das agrarische  
Förderungssystem wegen seiner Unübersichtlichkeit, Mehrglei-  
sigkeit und bürokratischen Abwicklung, wodurch manche Insider  
zwar zu Mehrfachförderungen gelangen, andere Landwirte aber  
leer ausgehen.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft antwortete,  
es sei völlig ausreichend, wenn in der Wiener Zeitung bekannt-  
gegeben werde, wann und wo welche Förderungsrichtlinie zur  
Einsicht aufliege.

Auf eine weitere Anfrage freiheitlicher Abgeordneter betreffend  
Förderungsrichtlinien antwortete er, daß seit 1987 pro Jahr  
etwa 60 verschiedene Grundsatz-, Sonder- und Spezialrichtlinien  
erlassen werden, die in der Regel ein Jahr gültig sind und  
dezentral in den zuständigen Sektionen und Abteilungen gesammelt  
werden.

In der letzten Zeit werden zwar weiterhin zahlreiche Richtlinien  
ausgearbeitet, erlangen aber nicht das Einverständnis des  
Bundesministers für Finanzen, wodurch die für eine funktionie-  
rende österreichische Land- und Forstwirtschaft erforderlichen  
Budgetmittel blockiert werden.

Seitens der Bundesregierung bzw. der Koalitionsparteien wird  
eine Überwälzung der Förderungsverpflichtungen auf  
die Länder immer stärker angestrebt. Immer mehr landwirtschaft-  
liche Förderungen werden auf einen 60:40-Schlüssel abgestellt.  
Für Kärnten wurden in diesem Zusammenhang Mehrausgaben des  
Landes von ca. 150 Mio S errechnet.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn  
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die nachstehende

## A n f r a g e :

1. Welche gültigen land- und forstwirtschaftlichen Förderungs-  
richtlinien stellen bereits auf eine Teilung der Mittel-  
aufbringung zwischen Bund und Ländern ab ?
2. Welche gültigen land- und forstwirtschaftlichen Förderungs-  
richtlinien stehen noch auf dem Boden der 100 %igen Bundes-  
finanzierung ?
3. Welche von Ihrem Ressort ausgearbeiteten, aber noch nicht  
mit dem Einvernehmen des Bundesministers für Finanzen  
versehene(n) Förderungsrichtlinien enthalten ebenfalls  
eine Teilung der Mittelaufbringung zwischen Bund und Ländern ?



4. Welche Förderungsrichtlinien für 1993 müssen von Ihrem Ressort noch erarbeitet werden ?
5. Wie hoch sind die durch das Nicht-Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen blockierten Budgetmittel bei den einzelnen Förderungsrichtlinien gemäß Punkt 3 ?
6. Welche Bundesländer haben bei einzelnen Förderungsmaßnahmen Vorbehalte gegen die geteilte Mittelaufbringung ?
7. Ist Ihrem Ressort bekannt, wie hoch die Anteile der landesfinanzierten agrarischen Förderungen bei den einzelnen Bundesländern sind ? (in ÖS)
8. Werden Sie die Abwicklung der Förderungen über die Landwirtschaftskammern zugunsten einer direkten Mittelauszahlung an die Landwirte ändern ?
9. Wenn nein: wie wollen Sie verhindern, daß in Zukunft Vereine und Gesellschaften die Förderungen abwickeln, die diese nur an ihre beitragspflichtigen Mitglieder weitergeben ?
10. Wann werden Sie endlich die gültigen Förderungsrichtlinien in Loseblattsammlung veröffentlichen, so daß nicht nur Insider die Gelegenheit zur rechtzeitigen Antragstellung und Förderungserlangung haben ?